

Bericht	Geschäftsbereich	Geodaten und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Uta Hergert
	Telefon (0202)	563 - 5167
	Fax (0202)	563 - 4725
	E-Mail	uta.hergert@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.11.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/1203/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.01.2007	Bezirksvertretung Vohwinkel	Entgegennahme o. B.
Parksituation im Kirchenfelder Weg		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag zur Sitzung am 08.11.06, TOP 14-07

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bronold

Begründung

Der Antragsteller bemängelt, dass im Kirchenfelder Weg zwischen Radenberg und Schopstreck Verwarnungen wegen des widerrechtlichen Gehwegparkens erteilt wurden.

Der Kirchenfelder Weg befindet sich innerhalb einer Tempo-30-Zone. Die Fahrbahn ist 4,5 m breit, der südliche Gehweg ist 2,6 m breit und das nördliche Schrammbord 1,05 m. Das Verbot des Gehwegparkens ergibt sich aus § 12 StVO, da es an dieser Stelle weder durch Markierung noch eine entsprechende Beschilderung erlaubt ist.

Ebenso wie bei dem Gehweg greift bei der Fahrbahn das gesetzliche Parkverbot des § 12 StVO. In der Regel müssen nämlich für den fließenden Verkehr 3 m Durchfahrtsbreite verbleiben. Bei einer Fahrbahnbreite von lediglich 4,5 m dürften hier nur Kleinwagen am Fahrbahnrand parken. Um den Anwohnern jedoch zumindest das Be- und Entladen zu

ermöglichen, wurde der nördliche Fahrbahnrand mit einem eingeschränkten Haltverbot ausgewiesen. Hiermit wird in Kauf genommen, dass kurzfristig - für die Dauer der Ladetätigkeiten - eine Restfahrbahnbreite von weniger als 3 m verbleibt.

Darüber hinausgehendes Parken ist im Kirchenfelder Weg wegen der zu geringen Fahrbahnbreite in Verbindung mit den Regelungen der StVO nicht zulässig. Das Gehwegparken kann nicht legalisiert werden, da der Bordsteinauftritt zwischen 10 cm bis 11 cm beträgt. Aus haftungsrechtlichen Gründen darf der Bordsteinauftritt eine Höhe von 8 cm nicht überschreiten.

Ein öffentlicher Parkplatz steht in Höhe der Einmündung Kirchenfelder Weg/Schopstreck zur Verfügung. Das Parken am Fahrbahnrand ist in der Straße Schopstreck legal möglich.

Die Bürgeranfrage wurde zu den Punkten 1 – 3 der Kreispolizeibehörde übersandt. Der Antragsteller erhält von dort weitere Nachricht.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt